

Kurztitel

Kennzeichnung von flüssigen händischen Geschirrspülmitteln

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 191/1979 aufgehoben durch BGBI. Nr. 868/1993

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

20.12.1991

Außerkrafttretensdatum

21.12.1993

Text

§ 2. (1) Flüssige händische Geschirrspülmittel dürfen nur mit einem Mindestfüllvolumen von 125, 250, 350, 500, 750, 1 000 oder 1 500 Milliliter (ml) oder einem ganzzahligen Vielfachen von 1 000 ml gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.

(2) Mindestfüllvolumen ist jenes Volumen, das die Ware auch bei Berücksichtigung technologisch bedingter Abweichungen aufzuweisen hat.